

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zellinger GmbH für die Erbringung von Bauleistungen**

Stand Jänner 2016

### **1. Geltungsbereich**

1.1. Die Zellinger GmbH (im Folgenden Auftragnehmerin) erbringt für ihre Kunden (Auftraggeber) im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes Bauleistungen, insbesondere Erdbewegungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge in diesem Geschäftsbereich, die zwischen der Auftragnehmerin und Auftraggebern, die keine Konsumenten sind i.S.d. KSchG abgeschlossen werden, oder abgeschlossen werden sollen.

1.2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn und soweit sie von der Auftragnehmerin ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

1.3. Diese AGB gelten gleichermaßen für Verträge mit Unternehmern oder Verbraucher im Sinne des KSchG. Dies mit Ausnahme jener Punkte, die ausdrücklich als Unternehmerbestimmung mit dem Schriftzug „Unternehmer:“ gekennzeichnet sind.

### **2. Vertretung**

2.1. Wird der Auftraggeber durch einen Bauleiter vertreten ist dieser berechtigt, für den Auftraggeber den Auftrag abzuändern oder Zusatzaufträge zu erteilen, die Leistung zu übernehmen oder rechtsgeschäftliche Erklärungen im Zusammenhang mit Gewährleistungsansprüchen abzugeben.

2.2. Dienstnehmer und sonstige Hilfskräfte der Auftragnehmerin sind nicht berechtigt rechtsgeschäftliche Erklärungen für die Auftragnehmerin abzugeben oder anzunehmen.

### **3. Vollständigkeit/ Leistungsumfang**

3.1. Der Auftraggeber ist für die Eignung für seine Zwecke und die Vollständigkeit der Leistungsbeschreibung oder des Leistungsverzeichnisses selbst verantwortlich. Eine Besichtigung der Baustelle, Einsicht in Pläne etc. begründet keine diesbezügliche Haftung der Auftragnehmerin.

3.2. Vom Vertrag umfasst sind lediglich in der Leistungsbeschreibung oder dem Leistungsverzeichnis angeführte Leistungen. Sollten für eine technisch richtige Erstellung des Gewerkes weitere Leistungen notwendig sein ist der Auftragnehmerin berechtigt dafür einen angemessenen Preis zur Abrechnung zu bringen.

3.3. Für die Baustelleneinrichtung, die Baustellensicherung sowie für die zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Genehmigungen ist der Auftraggeber verantwortlich. Er ist verpflichtet alle Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und fristgerechte Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin zu schaffen. Dazu zählen insbesondere die Beistellung von Wasser, Strom und Gas, die Herstellung erforderlicher Anfahrtswege, Lager- und Arbeitsplätze sowie sonstiger Infrastruktur wie Sanitäreinrichtungen.

3.4. Der Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet im Zuge der Leistungserbringung anfallende Abfälle zu entsorgen oder den Arbeitsbereich zu reinigen.

3.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet der Auftragnehmerin vor Beginn der Leistungserbringung auf vorhandene Einbauten und deren genaue Lage hinzuweisen.

### **4. Regiepreise/ Fremdleistungen**

4.1. Leistungen welche nicht in einem Leistungsverzeichnis erfasst und zur Ausführung des Bauvorhabens erforderlich sind werden in Regie abgerechnet.

4.2. Regiepreise gelten für die Leistungserbringung in der Normalarbeitszeit. Es wird jede angefangene Arbeitsstunde verrechnet.

### **5. Termine**

5.1. Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Unterlagen der Auftragnehmerin so rechtzeitig zu übergeben, dass eine Prüfung und die für die Auftragnehmerin notwendigen Vorbereitungen vor Beginn der Leistungserbringung möglich sind.

5.2. Zwischentermine sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

5.3. Kommt es zu Verzögerungen oder Unterbrechungen im Bauablauf, die nicht der Sphäre der Auftragnehmerin zuzurechnen sind, so verschieben sich allfällige End- oder Zwischentermine entsprechend. Ab einer Verschiebung um 10 Werktagen sind End- oder Zwischentermine hinfällig.

5.4. Gleiches gilt wenn Leistungsänderungen vorgenommen, zusätzliche Leistungen beauftragt oder die Leistungserbringung durch nicht in die Sphäre der Auftragnehmerin fallende Umstände erschwert wird.

## **6. Rechnungslegung/ Fälligkeit**

6.1. Die Auftragnehmerin ist berechtigt während der Leistungserbringung Teilrechnung über die bislang erbrachten Leistungen zu legen. Teilrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung fällig.

6.2. Die Schlussrechnung ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung fällig.

6.3. Zahlungen sind rechtzeitig, wenn sie am letzten Tag der Zahlungsfrist der Auftragnehmerin auf das zuletzt bekanntgegebene Konto gutgeschrieben werden.

6.4. Die unwidersprochene Annahme von Zahlungen führt nicht zum Anspruchsverlust oder sonstigen nachteiligen Rechtsfolgen für die Auftragnehmerin. Dies auch wenn die ÖNORM B2110 als vereinbart gilt.

6.5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Auftragnehmerin aufzurechnen.

6.6. Streitigkeiten über die Leistungserbringung berechtigen nicht die Zahlung von Teilrechnungen zurückzuhalten. Sollte nicht anderes vereinbart sein so ist der Auftraggeber diesfalls zum Einbehalt eines Deckrücklass von 10% der strittigen Teilrechnung berechtigt.

6.7. Verschlechtert sich die Bonität des Auftraggebers nach Auftragserteilung oder werden Teilrechnungen nicht beglichen ist die Auftragnehmerin berechtigt Vorauskasse zu verlangen.

6.8. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die Auftragnehmerin berechtigt die weitere Leistungserbringung einzustellen.

## **7. Kostenvoranschläge/ Kostenüberschreitung**

7.1 Kostenvoranschläge der Auftragnehmerin dienen der ungefähren Orientierung und wird keine Gewähr für deren Richtigkeit abgegeben. Die Bestimmung des § 1170a Abs. 2 ABGB, insbesondere der Verlust des Entgeltanspruches bei einer erheblichen Kostenüberschreitung sowie unterbliebener Warnung davor wird ausgeschlossen.

## **8. Übernahme/ Gefahrtragung**

8.1. Die Auftragnehmerin zeigt dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistung mit formloser Mitteilung, spätestens durch Legung der Schlussrechnung an.

8.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung binnen zwei Wochen nach der Anzeige in einer gemeinsamen Begehung zu übernehmen. Kommt eine gemeinsame Begehung aus Gründen die der Auftraggeber zu vertreten hat nicht zustande gilt die Leistung mit Fristablauf als übernommen. Mit der bestimmungsgemäßen Nutzung der Leistung durch den Auftraggeber gilt die Leistung jedenfalls als übernommen.

8.3. Mit der Anzeige der Fertigstellung der Leistung geht die Gefahr gänzlich auf den Auftraggeber über. Wird die Werkleistung durch ein unabwendbares Ereignis beschädigt oder zerstört so trägt der Auftraggeber die Gefahr bereits vor der Anzeige.

## **9. Gewährleistung**

9.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der Übernahme zu laufen.

9.2. Der Auftraggeber kann die Übernahme nur wegen Mängel, die eine Benützung des Bauwerkes unmöglich machen verweigern.

9.3. Wird bei der Übernahme ein Mängelprotokoll erstellt, so gelten alle darin nicht verzeichneten Mängel als genehmigt. Versteckte Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht binnen 14 Tagen nach Erkennen gerügt werden.

9.4. Hat der Auftraggeber die Leistung mit behebbaren Mängeln übernommen und diese nicht genehmigt, hat er das Recht das Entgelt bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme zurückzuhalten.

9.5. Bei Vorliegen eines Mangels hat der Auftraggeber vorrangig die Mängelbehebung zu verlangen. Nur wenn die Mängelbehebung unzumutbar ist oder nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist der Auftraggeber zur Preisminderung berechtigt. Wandlung kann der Auftraggeber nur verlangen wenn eine unbeheb- bare wirtschaftliche Unbrauchbarkeit des Gewerkes vorliegt.

9.6. Ist die Mängelbehebung unmöglich oder für die Auftragnehmerin mit einem unverhältnismäßigen Auf- wand verbunden ist der Auftraggeber nur berechtigt Preisminderung zu verlangen.

9.7. Die Bestimmung des §933b ABGB über den besonderen Rückgriff wird ausgeschlossen.

## **10. Schadenersatz**

10.1. Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen die Auftragnehmerin, insbesondere für Ansprüche aus Warnpflichtverletzungen und Mangelfolgeschäden.

10.2. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie ihre Grundlage in einem genehmigten Man- gel haben sowie bei lediglich leichter Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin.

10.3. Für das Verschulden der Auftragnehmerin sowie das Ausmaß des Verschuldens trägt der Auftragge- ber die Beweislast.

10.4. Die Auftragnehmerin haftet nicht für entgangen Gewinn oder sonstige Folgeschäden.

10.5. Unternehmer: Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verjähren wenn sie nicht binnen 6 Mona- ten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend gemacht werden.

10.6. Eine allfällige Vertragsstrafe ist, sofern keine andere Deckelung vereinbart wurde, begrenzt mit 5% des vom Auftraggeber bei Abschluss der Arbeiten zu bezahlenden Entgeltes, wobei vereinbarte Skonti je- denfalls berücksichtigt werden.

## **11. Schlussbestimmungen**

11.1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11.2. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Erfüllungsort ist für beide Parteien der Firmensitz der Auftragnehmerin. Gerichtsstand ist für beide Parteien das für Walding jeweils sachlich zuständige Gericht.

11.3. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An Stelle der ungültigen Bestimmung tritt eine gültige Bestimmung, die ersterer nach deren Sinn und Zweck rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.